



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 6. Juni 2019

Nummer 41

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung

Vom 31. Mai 2019

Auf Grund des § 17 Absatz 2 und des § 21 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung vom 2. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßgebende Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden und der Ämter ist die Summe der Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinden nach den Absätzen 1 und 2. Satz 1 gilt für mitverwaltende Gemeinden im Sinne von § 16 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Einstufung der Ämter der Verbandsgemeindegemeindermeisterin oder des Verbandsgemeindegemeindermeisters und der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors gilt Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „der Vertretungskörperschaft“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die am 6. Februar 2018 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, sind der Stufe zuzuordnen, die sich ausgehend von der Stufe 10 unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ergibt.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dienstaufwandsentschädigung der Verbandsgemeindegemeinderinnen oder Verbandsgemeindegemeinderinnen und der Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. Mai 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg